Garantiebedingungen der Gohr-Fensterbau GmbH

1. **Anwendungsbereiche, Begriffsbestimmungen**

Die Gohr-Fensterbau GmbH übernimmt gegenüber Erstkunden, welche Verbraucher sind, für ihre Produkte eine Herstellergarantie (kurz: Garantie) nach Maßgabe der

Garantiebedingungen.

„Erstkunde“ ist der Verbraucher, der das Produkt zum Zwecke der Nutzung erworben hat.

1. **Verhältnis der Garantiebedingungen zu den gesetzlichen Bestimmungen**

Die Garantie lässt die gesetzlichen Mängelrechte des Erstkunden sowie sämtliche sonstige gesetzliche Ansprüche, wie zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.

1. **Geltungsbereich der Garantie**

Die Garantie gilt für Produkte der Gohr-Fensterbau GmbH maßgeblich ab Datum des Verkaufsbelegs.

1. **Umfang der Garantie, Garantiefristen**

Die Gohr-Fensterbau GmbH garantiert, dass die durch den Verbraucher erworbenen Produkte frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind.

Maßgeblich hierfür ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Herstellung.

Das Produkt muss den Fehler, welcher maßgeblich den Schaden verursacht hat, bereits zum Zeitpunkt der Herstellung aufgewiesen haben.

Die Garantie gilt ausschließlich für folgende Produkte und Zeiträume:

* Fenster und Türen incl. Verglasung: Jahre
* Jalousien, Raffstores, Rollläden: 2 Jahre
* Andere Produkte: 2 Jahre

Die Garantiefristen verlängern sich nicht auf Grund der Gewährung von Leistungen, insbesondere nicht bei Instandsetzung oder Austausch.

Ausgeschlossen von Garantieleistungen sind die Teile, welche durch Gebrauch des Produktes einem Verschleiß unterliegen bzw. fachgerecht gewartet werden müssen.

1. **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen ist der ordentliche und nutzungsbestimmte Gebrauch der Produkte der Gohr-Fensterbau GmbH in Übereinstimmung mit den von uns ausgestellten Pflege-, Nutzungs-sowie Wartungsrichtlinien und der damit einhergehenden fachgerechten Wartung.

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen ist, dass der Verbraucher binnen 2 Monaten ab Beginn der vollständigen Nutzung der Leistungen und Produkte der Gohr-Fensterbau GmbH die vollständige Nutzung anzeigt und daraus resultierend seine Garantieansprüche durch Abschluss eines Wartungsvertrages erwirkt.

Der Nachweis, dass die genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vorliegen, obliegt dem Verbraucher.

1. **Garantieleistungen**

Die Gohr-Fensterbau GmbH wird das fehlerhafte Produkt im Garantiefall nach eigener Wahl instand setzen, austauschen oder dem Verbraucher Zug um Zug gegen Rückgabe des fehlerhaften Produktes den Kaufpreis erstatten.

Die Instandsetzung erfolgt durch einen Fachhandwerker gemäß den örtlichen Gegebenheiten.

In diesem Fall umfasst die Garantie neben den Kosten des Fachhandwerkers auch die kostenlose Ersatzteillieferung.

Der Verbraucher hat dem Fachhandwerker das instand zu setzende Produkt zugänglich zu machen.

Der Austausch eines defekten Produktes, welches außerhalb den in Punkt 5 genannten Anforderungen fällt, erfolgt für den Verbraucher kostenfrei.

Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Einhaltung der Garantierichtlinien durch den Verbraucher.

1. **Garantieausschlüsse**

Die seitens der Gohr-Fensterbau zugesicherte Garantie gilt nicht für Schäden infolge unsachgemäßer Montage/Wartung durch den Verbraucher sowie infolge unsachgemäßen Gebrauchs.

Der Garantieanspruch erstreckt sich nicht auf Verschleißteile, wie z. B Dichtungen, Gurtwickler etc., welche ständig unter mechanischer Beanspruchung stehen.

Des Weiteren sind Garantieansprüche ausgeschlossen, wenn es Abweichungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit, die auf den Gebrauchswert keinen Einfluss haben, gibt.

Hierzu gehören u.a. Farbabweichungen, Verfärbungen oder Verblassungen infolge natürlicher Einflüsse (Sonneneinstrahlung, Spritzwasser etc.).

Sämtliche Fälle höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Krieg, politische Unruhen, Naturkatastrophen etc.) sind von der Garantie ausgenommen.

Ausgenommen von der Garantie sind die Verwendung unserer Produkte in Nassbereichen wie Saunen, Schwimmbädern oder anderer ständig feuchter Räume.

Über die in Ziffer 6 genannten Leistungen hinausgehende Ansprüche aus dieser Garantie sind ausgeschlossen.

Ansprüche auf Ersatz von Vermögens-und sonstigen Folgeschäden oder aus Produkthaftung bestehen ausschließlich nach Maßgabe der zwingend bindenden gesetzlichen Vorschriften.